

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/2-14/349-85

Bearbeiter
Dr. Wais

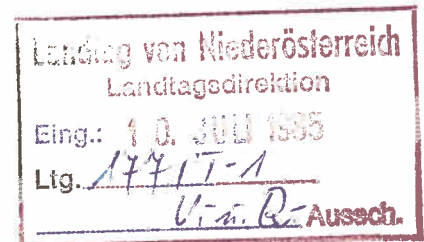
63 57 11
DW 3276

- 9. Juli 1985

Betrifft

NÖ Tierschutzgesetz 1985, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Allgemeiner Teil

Das Tierschutzwesen ist gemäß Art. 15 B.-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Das in Niederösterreich derzeit in Geltung stehende Tierschutzgesetz 1974, LGBl. 4610, stammt im wesentlichen aus dem Jahr 1950; es wurde lediglich im Jahr 1963 insoferne novelliert, als die Strafdrohung verschärft wurde. Im Jahr 1974 wurde das Gesetz wiederverlautbart.

In der Praxis hat sich das Gesetz an sich bewährt. Obwohl es äußerst kurz gefaßt ist, konnte es in der Regel auf alle Arten der Tierquälerei angewendet werden.

In der seit der Erlassung dieses Gesetzes vergangenen Zeit hat sich allerdings die gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltung weitgehend verändert; das Problem der Intensivtierhaltung war zu dieser Zeit noch nicht existent.

Außerdem mußte bei der Vollziehung dieses Gesetzes häufig die Feststellung gemacht werden, daß die Vorschriften für die Ahndung von Gesetzesübertretungen zwar ausreichten, eine Vorbeugung gegen Tierquälereien jedoch nicht möglich war. Besonders durch die künftig vorgeschriebene Anzeigepflicht von Tierheimen und die Einrichtung von Tierschutzorganen soll nun eine zusätzliche Möglichkeit hiezu geschaffen werden.

Ebenso fehlen im Tierschutzgesetz 1974 die erforderlichen Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie.

Außerdem ist es zweckmäßig, die bisher ziemlich allgemein gehaltenen Tatbestände der Tierquälerei zu präzisieren.

Eine bloße Novellierung des geltenden Gesetzes ist daher nicht ausreichend, weshalb von der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ein völlig neuer Entwurf, der sich auch an modernen Tierschutzgesetzen anderer Länder orientiert, ausgearbeitet wurde.

Der Entwurf wurde von einem Sprachwissenschaftler auf Verständlichkeit untersucht. Seine Anregungen wurden von der Fachabteilung in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsdienst in rechtlicher Hinsicht geprüft. Durch dieses Zusammenwirken konnte ein Text gefunden werden, der den Erfordernissen in rechtlicher Hinsicht entspricht und für jedermann möglichst verständlich ist.

Die im Begütachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Einwände wurden, soweit sie berechtigt waren, berücksichtigt.

Die §§ 9 Abs. 3 und 13 bedürfen der Zustimmung des Bundes.

Bei der Vollziehung des Gesetzes sind im Vergleich zur bisherigen Regelung keine höheren Kosten zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu § 1: Abs. 1 zeigt die Ziele des Gesetzes auf, denen in den folgenden Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Regelungen nach Abs. 2 sind derzeit vor allem § 222 StGB und das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974.

Zu § 2: Dieser Paragraph führt die Formen der Tierquälerei, die verboten sind, im einzelnen an, um der Vollziehung die Handhabung dieses Gesetzes zu erleichtern. Der Absatz 2 enthält jedoch keine erschöpfende Aufzählung.

Zu Ziffer 7 hat der Bund ursprünglich verfassungskompetenzrechtliche Bedenken geäußert, diese jedoch später im Hinblick auf die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmung dahin, daß sie sich nur auf Eingriffe bezieht, die nicht unter das Tierversuchsgesetz fallen, zurückgezogen.

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 7. März 1974, BGBl. Nr. 184, betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) sind Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein werden,

- a) für Zwecke der Forschung und Entwicklung,
- b) für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung und der medizinischen Diagnose und
- c) für Zwecke der Erprobung und der Prüfung von Seren, Heilmitteln, Nahrungs- und Genußmitteln, toxikologischen Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika.

Das Gesetz sieht eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen vor; so sind Tierversuche generell auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken und unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen, bei Wirbeltieren ist im allgemeinen Betäubung vorgesehen, Tierversuche dürfen nur von geeigneten Personen und in der Regel nur nach behördlicher Bewilligung durchgeführt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist es - ausgehend davon, daß niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf - verboten, an einem Tier ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen (§ 2 Abs. 2 Zif. 7) und an einem Tier einen Eingriff zu Versuchszwecken vorzunehmen, sofern es sich nicht um eine im Tierversuchsgesetz geregelte Angelegenheit handelt (§ 2 Abs. 2 Zif. 9). Tierversuche, die nicht unter das Tierversuchsgesetz fallen, sollen also in Hinkunft ausnahmslos verboten sein.

§ 2 Abs. 2 Zif. 14 gilt im Sinne des § 3 nicht für die Vertilgung schädlicher Tiere, sodaß z.B. Ratten- oder Mäusefallen nicht betroffen sind.

Zu § 3: Damit bleibt der Fang jagdbarer Tiere mit Fallen wie bisher der Regelung im Rahmen der Jagdgesetzgebung vorbehalten. Tierquälerische Methoden beim Fang jagdbarer Tiere sind gemäß § 92 des NÖ Jagdgesetzes, LGBL. 6500, in Verbindung mit §§ 29 - 33 der NÖ Jagdverordnung, LGBL. 6500/1, verboten und strafbar.

Zu § 4 Abs. 4: Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Kinder und Jugendliche in einem Alter, in welchem es vielfach noch an der erforderlichen Reife fehlt, lebende Tiere in die Hand bekommen. Erfahrungsgemäß werden gerade von diesem Personenkreis immer wieder Tiere ausgesetzt und einfach ihrem Schicksal überlassen, wenn die erforderliche Pflege zur Belastung wird oder die Erziehungsberechtigten mit der Tierhaltung nicht einverstanden sind. Im steiermärkischen Tierschutzgesetz ist eine gleichartige Bestimmung enthalten. Von einer Strafsanktion wurde bewußt abgesehen.

Zu § 5: Eine vergleichbare Bestimmung fehlt im bisherigen Tierschutzgesetz. Tierquälereien im Zusammenhang mit der Führung eines Tierheimes konnten zwar schon bisher wirksam geahndet werden, durch die künftige Regelung soll aber Tierquälereien in diesem Zusammenhang bereits vorgebaut werden.

Zu § 6: Durch diese Bestimmungen ist klargestellt, daß Kettenhunde nur mehr an sogenannten "Laufketten" gehalten werden dürfen. Solche Laufketten sind bereits in nahezu allen Bundesländern vorgeschrieben. Sie erfordern nur einen geringen Aufwand und es ist daher ihre Anschaffung allen Hundebesitzern, die ihre Hunde an Ketten halten müssen, zuzumuten.

Zu § 7 Abs. 3: Die Tierhaltung im Rahmen von Zirkus- und Tierchauunternehmen ebenfalls an eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zu binden, ist aus verwaltungstechnischen Gründen (oft nur kurzer Aufenthalt im Landesgebiet, welche Bezirksverwaltungsbehörde soll die Bewilligung erteilen?) nicht möglich. Tierquälereien in diesem Zusammenhang sind im übrigen bisher kaum beobachtet worden. Entsprechende Vorschriften bezüglich Größe der Käfige usw. werden im Verfahren betreffend die Genehmigung der Betriebsstätte erteilt. Bei Bewilligungen nach § 7 Jagdgesetz wird auf Belange des Tierschutzes ebenfalls Rücksicht genommen.

Zu § 8: Die näheren Bestimmungen über das Schlachten von Tieren, den Tiertransport und die Tierhaltung sollen Verordnungen vorbehalten werden. Die dauernde Weiterentwicklung auf diesen Gebieten, die zu immer neuen Erkenntnissen führt, läßt es angezeigt erscheinen, die entsprechenden Bestimmungen nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Bezüglich der Intensivtierhaltung sind die Bundesländer übereingekommen, allenfalls eine Vereinbarung nach Art. 15 a B.-VG abzuschließen, da ein eminentes Interesse an einer einheitlichen Regelung auf diesem Gebiet besteht. Da die Vorarbeiten hiezu bereits im Gange sind, soll das Ergebnis abgewartet werden.

Um Härten zu vermeiden, hat die Verordnung über die Tierhaltung auf bereits bestehende Stallungen und dergl. Rücksicht zu nehmen.

Zu § 9: Ein Tierhalteverbot ist derzeit nur wegen wiederholter Bestrafungen nach dem Tierschutzgesetz zulässig. Einem praktischen Bedürfnis zufolge und in Anlehnung an die modernen Tierschutzgesetze anderer Länder soll es in Hinkunft auch dann zulässig sein, ein Tierhalteverbot bzw. ein Verbot des Umganges mit Tieren zu verhängen, wenn die betreffende Person wegen einer besonders schweren Tierquälerei bestraft wurde.

Auch bei Verstößen gegen § 222 StGB sollen Tierhalteverbote verhängt werden können.

Der Abs. 3 ist erforderlich, weil die Gerichte ein Tierhalteverbot selbst nicht verhängen können, die Verwaltungsbehörden aber sonst von einer gerichtlichen Verurteilung keine Kenntnis erlangen.

Zu §§ 10 - 12: Diese Bestimmungen wurden dem NÖ Umweltschutzgesetz 1984 nachgebildet.

Es wurde in der Vergangenheit oft beobachtet, daß sich Personen, die eine Tierquälerei wahrgenommen haben, im Interesse einer guten Nachbarschaft oder aus anderen Gründen gescheut haben, eine Anzeige zu erstatten. In Hinkunft soll es möglich sein, sich an-onym an die Tierschutzorgane zu wenden. Diese sollen allerdings verpflichtet sein, sich selbst zu überzeugen, ob der Verdacht gerechtfertigt ist, damit es möglichst nicht zu ungerechtfertigten Inanspruchnahmen der Verwaltungsstrafbehörden kommt.

Tierschutzorgane sind allerdings keine Organe der mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Behörden, das Recht zum Betreten von Liegenschaften (ausgenommen wenn sie im Zuge einer mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommen werden) und zur Anwendung von Zwangsmitteln (§§ 14 und 15) steht ihnen daher nicht zu.

Eine besondere Schulung der Tierschutzorgane ist nicht vorgesehen, sie haben aber ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Tier-

schutzes durch eine Prüfung nachzuweisen.

Zu § 16: Die Geldstrafen wurden dem heutigen Geldwert angepaßt.

Arreststrafen sind nur für die eigentliche Tierquälerei, die zum Zeitpunkt der Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte bereits mit Arrest geahndet werden konnte, vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Tierschutzgesetzes 1985 der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Nutty